



uppenkampundpartner GmbH Postfach 1448 48664 Ahaus

Kapellenweg 8
48683 Ahaus

Fon +49 (0) 25 61-44 91 5-0
Fax +49 (0) 25 61-44 91 5-50

Herrn
Heinz Ostkotte
Herberner Straße 6
59368 Werne

www.uppenkamp-partner.de
info@uppenkamp-partner.de

Sachverständige für Immissionsschutz

Ansprechpartner
Hendrik Riesewick

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr./unser Zeichen	Durchwahl	Datum
-	15 0014 13 - hr/lh	30	6. Apr. 2016

Immissionsschutz-Gutachten Nr. 15 0014 13 "Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubbiederschlag und Bioaerosole im Zuge der Erweiterung einer Legehennenhaltung in Werne" vom 29. Juli 2014
Stellungnahme zum Anschreiben Nr. UN/HAM 38-11.13 BLP der Kreisgruppe Unna des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 18. März 2016

Sehr geehrter Herr Ostkotte,

im Rahmen der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 06.084 „Geflügelhandel Ostkotte“ der Stadt Hamm und Nr. 76 „gewerbliche Tierhaltung – Herberner Straße“ der Stadt Werne sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung Ihrer Legehennenhaltung am Standort Herberner Straße 6 in 59368 Werne haben wir mit Datum vom 29. Juli 2014 das Immissionsschutz-Gutachten Nr. 15 0014 13 erstellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Änderung der Flächennutzungspläne der Städte Hamm und Werne wurden durch die Kreisgruppe Unna des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Einwendungen in Form des Anschreibens Nr. UN/HAM 38-11.13 BLP vom 16. Juni 2015 bzw. 26. Juni 2015 erhoben. Die das vorgenannte Immissionsschutz-Gutachten betreffenden Einwendungen wurden innerhalb der gutachterlichen Stellungnahme vom 30. Juni 2015 behandelt. Die Einwendungen des BUND und die Inhalte der Stellungnahme wurden durch die Stadt Hamm abgewogen und im Ergebnis der Offenlegungsbeschluss getroffen. Im Rahmen der sich anschließenden öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 06.084 „Geflügelhandel Ostkotte“ wurden durch die Kreisgruppe Unna des Bundes für Umwelt und



Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) erneut Einwendungen in Form des Anschreibens Nr. UN/HAM 38-11.13 BLP vom 18. März 2016 erhoben.

Sie baten uns daher um eine schriftliche Stellungnahme zu den erneuten Einwendungen des BUND. Dem kommen wir wie folgt nach:

Gemäß dem Anschreiben Nr. UN/HAM 38-11.13 BLP vom 18. März 2016 sieht der BUND seine Bedenken durch die Abwägung der Stadt Hamm nicht ausgeräumt und hält an seinen Einwendungen in Form des Anschreibens Nr. UN/HAM 38-11.13 BLP vom 16. Juni 2015 bzw. 26. Juni 2015 vollumfänglich fest. Da die dort aufgeführten Einwendungen bereits innerhalb der Stellungnahme vom 30. Juni 2015 aus gutachterlicher Sicht abschließend behandelt worden sind und deren Beantwortung weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzt, verweisen wir zur Beantwortung der Einwendungen grundsätzlich auf unsere vorgenannte Stellungnahme. Zu einigen Einwendungen führt der BUND jedoch in seiner aktuellen Stellungnahme weitere Punkte auf, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Zulässigkeit der Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung für die Quellen der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4

Der BUND kritisiert in seiner aktuellen Stellungnahme erneut die Berücksichtigung einer Abgasfahnenüberhöhung für die Quellen der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4 im geplanten Zustand, da eine Beeinflussung durch umgebende Hindernisse aus seiner Sicht nicht ausgeschlossen ist.

Zur Begründung, warum aus Sicht des Gutachters in diesem Fall eine Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung grundsätzlich sachgerecht ist, verweisen wir auf Nr. 1 der Stellungnahme vom 30. Juni 2015. Dem Kritikpunkt des BUND, wonach sich in Gutachten bzw. Stellungnahme keine Höhenangaben zu dem längs der Lipperandstraße befindlichen Gehölzstreifen finden, sei gegenübergestellt, dass die Prüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der Abgasfahnenüberhöhung auf den Erkenntnissen eines durchgeführten Ortstermins basiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Gehölzstreifen unabhängig von seiner Höhe aufgrund der Lage und der geringen Tiefe zu keiner wesentlichen Beeinflussung des ungestörten Abtransports der Emissionen der Quellen der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4 führt. Die Berücksichtigung einer Abgasfahnenüberhöhung für die Quellen der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4 ist daher sachgerecht.

2. Modellierung der Quellen der Vorbelastungsbetriebe

Der BUND kritisiert in seiner aktuellen Stellungnahme erneut, dass die Quellen der Vorbelastung innerhalb der Prognose teilweise als vertikale Linienquellen modelliert wurden. Der BUND begründet dies erneut mit Erkenntnissen aus dem Bericht „Untersuchungen zum Verhalten von Abluffahnen landwirtschaftlicher Anlagen in der Atmosphäre“ (Hartmann et al., LUA Jahresbericht 2003), wonach eine derartige Quellmodellierung ab einer Anlagenentfernung von 150 m (Abbildung 2 auf S. 4 des Berichtes) zu einer deutlichen Unterschätzung der Immissionssituation führen würde.

Die vom BUND angeführte deutliche Unterschätzung ab einer Anlagenentfernung von 150 m bei Modellierung als vertikale Linienquellen lässt sich aus der vorgenannten Abbildung nicht entnehmen. Vielmehr lässt sich der Abbildung entnehmen, dass die prognostisch generierte Immissionssituation bei Verwendung eines Ersatzquellensystems mit vertikaler Ausdehnung die Immissionssituation im Vergleich zu anderen Quellmodellierungen in der Regel überschätzt. Aus der Abbildung lässt sich weiterhin entnehmen, dass die prognostisch generierte Immissionssituation unabhängig von der Quellmodellierung in größeren Entfernungen zur Anlage geringer ausfällt als die erhobenen Messergebnisse. Dies begründet sich logischerweise durch den mit größerem Abstand zur Anlage steigenden Anteil der Vorbelastung an den Messergebnissen (vgl. S. 5 Abs. 1 des o. g. Berichtes). Es ist daher davon auszugehen, dass in größeren Abständen die Messergebnisse maßgeblich von der Vorbelastung bestimmt werden und die Zusatzbelastung durch die Anlage (nur diese wird prognostiziert) keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation hat.

In der zweiten durch den BUND zitierten und zur Untermauerung der Kritikpunkte verwendeten Literatur (Stickstoffdynamik im Umfeld einer Legehennenhaltung, Schriftenreihe, Heft 27/2011, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen) wurden zur Prognose der Immissionssituation weder vertikale Linienquellen (es wurden Punktquellen verwendet) noch Emissionsfaktoren (es wurden auf Grundlage von gemessenen Immissionen rückgerechnete Emissionen verwendet) verwendet. Erkenntnisse, ob eine Modellierung in Form von vertikalen Linienquellen zu einer Unterschätzung der Immissionssituation führt, können daher aus dem vorgenannten Bericht nicht abgeleitet werden. Unabhängig davon gilt hier in Bezug auf die Abweichung zwischen Prognose und Messung in größeren Entfernungen grundsätzlich die bereits im vorangegangenen Absatz beschriebene Tatsache, dass in größeren Abständen die Messergebnisse maßgeblich von der Vorbelastung bestimmt werden und die Zusatzbelastung durch die Anlage (nur diese wird prognostiziert) keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation hat.

Als Schlussfolgerung fordert der BUND eine Korrektur der Prognoseergebnisse in Form eines Sicherheitsfaktors. Dem muss aus gutachterlicher Sicht widersprochen werden, da die

Argumentationskette des BUND nicht plausibel ist und die im Gutachten durchgeführte Betrachtung unter Beachtung sämtlicher aktueller Regelungen und Richtlinien durchgeführt wurde.

3. Verbesserungsmaßnahmen

Der BUND führt in seiner aktuellen Stellungnahme erneut aus, dass die angeführten Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf Erhöhungen der Quellen basieren und die Erweiterung des Betriebes somit zu keiner Reduzierung, sondern zu einer Erhöhung der Belastung für die Umwelt führt. Eine Reduzierung wäre nur durch Einsatz von Abluftreinigungsanlagen zu erzielen.

Wie bereits im Gutachten und in der Stellungnahme vom 30. Juni 2015 beschrieben, bestehen die Minderungsmaßnahmen aus emissionsmindernden Maßnahmen (Umnutzung der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 zu Krankenstellen ohne dauerhafte Belegung sowie Aufgabe der Kotlagerung) und immissionsmindernden Maßnahmen (Erhöhung der Austrittshöhen und Realisierung von Austrittsgeschwindigkeiten ≥ 7 m/s für die Abluftschächte der Betriebseinheiten BE 3 und BE 4). Die Aussage des BUND hinsichtlich des Umfangs der Minderungsmaßnahmen ist damit nicht korrekt und dementsprechend nicht nachvollziehbar. Zudem ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht die allgemeine Belastung der Umwelt entscheidend, sondern die im Bereich des Schutzgutes (Mensch, Natur) konkret vorherrschende Belastung des jeweiligen Parameters (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Staub etc.) in Verbindung mit dem durch den Gesetzgeber für den Parameter festgelegten Immissionswert. So wird zum Beispiel für den Parameter Geruch eine Verbesserung der Situation erzielt. Für alle übrigen Parameter werden im geplanten Zustand die zugehörigen Immissionswerte bzw. Irrelevanzregelungen eingehalten.

Der BUND merkt in seiner aktuellen Stellungnahme an, dass die Voraussetzungen für eine Verbesserungsgenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 3 BImSchG nicht vorliegen.

Da es sich im aktuellen Verfahren nicht um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist diese Annahme unerheblich. Zudem fehlt eine konkrete Begründung, warum die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollen, da im vorliegenden Fall eine deutliche Reduzierung der Geruchsmissionssituation (nur für den Parameter Geruch wurden teilweise Überschreitungen des Immissionswertes festgestellt) durch Maßnahmen erzielt wird, die über das durch nachträgliche Anordnungen durchsetzbare Maß hinausgeht.

DER BUND merkt in seiner aktuellen Stellungnahme an, dass es angesichts der im Bebauungsplanverfahren geltenden Abwägungsbefugnis außerhalb der gebundenen Entscheidung eines BImSchG-Verfahrens, anders als in der gutachterlichen Stellungnahme vom 30. Juni 2015

dargelegt, nicht möglich ist, Details zum Immissionsschutz im Rahmen des sich anschließenden BlmSchG-Verfahrens zu regeln.

Dies ist auch in keiner Weise vorgesehen. Die Ausführungen innerhalb der Stellungnahme betreffen nur die durch den BUND angeführte Möglichkeit der nachträglichen Anordnung für genehmigungsbedürftige Anlagen. Solche Anordnungen sind in einem Bebauungsplanverfahren nicht zu regeln.

4. Verwendetes Ausbreitungsmodell

Der BUND führt in seiner aktuellen Stellungnahme aus, dass das verwendete Ausbreitungsmodell ein für lediglich eine Strömungsrichtung optimiertes Rechenmodell sei und damit in andere Strömungsrichtungen ungenau sei. Die Ergebnisse des Gutachtens würden dementsprechend möglicherweise nicht die tatsächlich auftretenden Belastungen widerspiegeln.

Innerhalb des Gutachtens wurde zur Ausbreitungsrechnung das Ausbreitungsmodell Austal2000 verwendet. Austal2000 ist als Umsetzung der Anforderungen aus Anhang 3 der TA Luft konzipiert und wird deshalb auch als Ausbreitungsmodell der TA Luft bezeichnet. Es handelt sich um ein Partikelmodell gemäß VDI 3945 Blatt 3 welches die Berücksichtigung dreidimensionaler Windfelder mit Hilfe eines diagnostischen Windfeldmodells unterstützt. Dementsprechend ist die Aussage, es handele sich um ein für eine Strömungsrichtung optimiertes Modell faktisch falsch. Zudem handelt es sich bei der TA Luft um eine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es besteht daher keine Veranlassung, von den dortigen Vorgaben abzuweichen. Die Verwendung des Ausbreitungsmodells Austal2000 ist damit sach- und fachgerecht.

5. Bewertung der Stickstoffeinträge

Der BUND führt in seiner aktuellen Stellungnahme erneut aus, dass die Bewertungsmaßstäbe des Leitfadens zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen als kritisch anzusehen sind und der Leitfaden nicht als allgemein anerkannt angesehen werden kann.

Der Leitfaden zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erstellt und wurde per Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu Anwendung empfohlen. Die Verwendung des Leitfadens ist damit sach- und fachgerecht.

6. Bewertung der Bioaerosol-Immissionen

Der BUND führt in seiner aktuellen Stellungnahme aus, dass der innerhalb des Gutachtens als Beurteilungsgrundlage verwendete Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen nicht als anerkanntes Regelwerk angesehen werden kann.

Der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erstellt und wurde per Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung empfohlen. Die Verwendung des Leitfadens ist damit sach- und fachgerecht.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Einwände des BUND keine Auswirkungen auf die Betrachtungsweise innerhalb des Gutachtens oder auf die dort genannten Ergebnisse haben.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Uppenkamp und Partner GmbH

i. V. Frank Müller
Dipl.-Phys. Ing.
Stellvertretend Fachlich Verantwortlicher

i.A. Hendrik Riesewick
Dipl.-Ing.
Projektleiter